

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.



09.05.2019

## STELLUNGNAHME

### Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019

#### Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Vorlagen 17/1831 und 17/1832

#### I. Vorbemerkung

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hatte das Landeskabinett am 19. Dezember 2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan (LEP) einzuleiten. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf dieser Basis hat das Landeskabinett am 19. Februar 2019 einen Änderungsentwurf beschlossen und diesen mit der Bitte um Zustimmung zur weiteren Beratung an den Landtag überwiesen.

Der LEP setzt den planerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen und legt die Leitlinien fest für Regional-, Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Er bestimmt damit die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung von Wohnraum sowie Gewerbegebieten und Industrieflächen. Der LEP wurde zuletzt im Jahr 2017 von Grund auf novelliert. Diese Novelle hatte intensive Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Viele der aktuell gültigen Regelungen hemmen und bremsen diese im Wettbewerb. Dies gilt insbesondere für die Verknappung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, für die technologisch beschränkte Ausweisung von Kraftwerksstandorten sowie die Verkürzung von Abbaueiträumen bei heimischen Rohstoffen. Diese Regelungen dienen gerade nicht der Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen für Investitionen und senden somit ein fatales Signal für den Investitionsstandort NRW.

Bei der nun vorliegenden Neuausrichtung des LEP werden aus Sicht von unternehmer nrw eine Reihe sinnvoller und notwendiger Korrekturen vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen beseitigen unangemessen dirigistische Vorgaben und er-

möglichen wieder flexible, auf die jeweiligen Regionen angepasste Lösungen. Gerade mit Blick auf den nationalen und internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze sind die vorliegenden Änderungen am LEP weit überwiegend ein Schritt in die richtige Richtung.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft sind die folgenden vorgeschlagenen Änderungen besonders wichtig:

- **Ausreichende Industrie- und Gewerbeflächen:** Im derzeit geltenden LEP werden notwendige Flächenausweisungen deutlich zu stark eingeschränkt und die Kompetenzen der Entscheidungsträger vor Ort massiv beschnitten. Nach dem Kabinettsbeschluss soll der sog. „5 ha-Grundsatz“ ersatzlos gestrichen werden. Dies entschärft die Flächenkonkurrenz. Zudem wird den Kommunen wieder mehr Flexibilität bei der Flächenausweisung gegeben, um bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern festlegen zu können. Zudem soll der Mindestflächenbedarf für Großvorhaben von 80 ha auf 50 ha gesenkt werden und auch in branchenübergreifenden Vorhabenverbänden (Clustern) nutzbar sein. Diese Maßnahmen ermöglichen den Kommunen eine aktive Standortpolitik.
- **Wirtschaftliche Entwicklung in allen Landesteilen:** Um die Potentiale in allen Landesteilen gleichermaßen zu nutzen, sollen alle bestehenden Verkehrsflughäfen als landesbedeutsam angesehen und bedarfsgerecht entwickelt werden. Darüber hinaus soll insbesondere der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Hierzu ist u.a. beabsichtigt, die Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen nachhaltig raumplanerisch zu unterstützen und zudem mit geeigneten Infrastrukturmaßnahmen zu fördern. Diese vom Kabinett vorgeschlagenen Maßnahmen können sinnvolle Wachstumsimpulse setzen.
- **Verlässliche Energieversorgung:** Wirtschaft und Industrie sind auf eine Energieversorgung angewiesen die sicher, sauber und bezahlbar ist. Folgerichtig sollen nach dem Kabinettsbeschluss die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte wieder technologieneutral ausgestaltet werden. Der bislang vorgesehene Mindestwirkungsgrad für neue Kraftwerke soll gestrichen werden. Auch dies ist als deregulierende Maßnahme zu begrüßen.
- **Sichere Rohstoffversorgung:** Nordrhein-Westfalen ist als Industrieland zwingend auf die Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Heimische Lager- und Abbaustätten sind für viele Branchen ein wichtiger Standortfaktor. Mit dem Kabinettsbeschluss ist nun die raumplanerische Sicherung bestimmter Gebiete zum Zweck des Rohstoffabbaus beabsichtigt. Etwaige Nutzungskonflikte sollen nach überörtlichen Maßstäben bewertet werden. Beides wird dazu beitragen, die benötigte Planungssicherheit zu schaffen und die Balance von Ökonomie und Ökologie zu wahren. Die geplante Streichung des

Rechtsbegriffs einer „besonderen planerischen Konfliktlage“ wird helfen, etwaige Vollzugsschwierigkeiten zu vermeiden. Die daneben geplante Verlängerung der Versorgungs- und Reservezeiträume um mindestens fünf weitere Jahre bedeutet ein begrüßenswertes Mehr an Rohstoffsicherung und Nutzbarkeit der lokalen Vorkommen.

- **Umgebungsschutz von Unternehmen:** Der geltende LEP berücksichtigt den Umgebungsschutz, z.B. von bestehenden Betrieben, bisher nur als einen Grundsatz und schützt diesen nicht als verbindliches planerisches Ziel. Um möglichen Konflikten u.a. mit Störfallbetrieben gleichwohl bereits im Vorfeld zu begegnen, soll in den textlichen Erläuterungen eine Passage aufgenommen werden, derzufolge mit Blick auf bereits ansässige industrielle Nutzungen und Störfallbetriebe der Umgebungsschutz durch Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen ist. Dies wird die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebereiche verbessern.

Über die vom Kabinettsbeschluss umfassten Änderungsvorschlägen hinaus besteht in einigen grundlegenden Bereichen noch weiterer Entwicklungsbedarf. Die gilt insbesondere bei regulatorischen Details. Diese aus unserer Sicht bestehenden Potentiale zur weiteren Verbesserung des LEP sind unter „III. Entwicklungspotenziale“ am Ende der Stellungnahme zusammengefasst. Wir regen an, diese Punkte im weiteren Verlauf der Legislaturperiode, bspw. als Teil eines Entfesselungspaketes, in einem gesonderten Änderungsverfahren umzusetzen.

## **II. Bewertung der wirtschafts- und industrierelevanten Änderungen**

### **Kapitel 2. Räumliche Struktur des Landes**

#### **2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum**

Die vom Kabinett vorgeschlagenen Änderungen zu den Bereichen Siedlungsraum und Freiraum begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere mit Blick auf die am Stammsitz gewachsenen Hidden-Champions in den ländlichen Wachstumsregionen unseres Landes stellt die zwischenzeitliche Neuformulierung dieses Ziels eine deutliche Verbesserung dar. Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen vor Ort werden dadurch im Sinne der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Bevölkerung verbessert.

Begrüßenswert ist auch die neu aufgenommene Klarstellung der angemessenen Nachfolgenutzung im Einzelfall (vgl. Ziel 2-3, zweiter Spiegelstrich sowie ergänzte Erläuterungen zu 2-3, Synopse S. 10 ff.). Unnötige Hemmnisse für die Siedlungsentwicklung und für betriebliche Investitionen vor Ort werden beseitigt. Die kommunale Planungshoheit wird mit der Änderung ebenso wieder gestärkt. Für heimische Unternehmen wird damit die planerische Grundlage geschaffen, vor Ort weiter zu wachsen, und zwar sowohl mit Betriebserweiterungen als auch mit zusätzlichen neuen Betrieben.

### **Kapitel 5. Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

#### **5-4 Grundsatz Strukturwandel in Kohleregionen**

Nach diesem neu hinzugekommenen Grundsatz soll der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden. Dazu sollen regionale Konzepte weiterentwickelt und durch neue wirtschaftliche Entwicklungen flankiert werden. Nordrhein-Westfalen ist als Industrie- und Energieland, das seit vielen Jahrzehnten durch die Kohle geprägt wird, von der anvisierten schrittweisen Reduzierung und schlussendlichen Beendigung der Kohleverstromung besonders betroffen.

Es ergeben sich bedeutende wirtschaftliche, soziale, ökologische, strukturpolitische und rechtliche Fragestellungen. Das gilt sowohl in den Kohleregionen des rheinischen Reviers und des Ruhrgebiets, als auch für das Land insgesamt. Vor diesem Hintergrund ist entscheidend, wie der genannte Grundsatz konkret ausgestaltet werden wird.

Die im Kabinettsbeschluss zudem ergänzte „Ausweisung und konzeptionelle Entwicklung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen“ ist insoweit ein Schritt in die richtige Richtung. Wir begrüßen diese Maßnahme ebenso ausdrücklich, wie die daneben in Aussicht gestellte Förderung durch „geeignete Infrastrukturmaßnahmen“ (vgl. ergänzten Grundsatz 5-4, Synopse S. 21). Positiv ist darüber hinaus

auch die ausdrückliche Nennung von Nachfolgenutzungen an ehemaligen Kraftwerksstandorten (vgl. ergänzte Erläuterung zu 5-4, Synopse S. 21).

## **Kapitel 6. Siedlungsraum**

### **6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Mit der vorgeschlagenen Streichung des Grundsatzes 6.1-2, dem sog. 5 ha Grundsatz, wird einer der wesentlichen Kritikpunkte von Wirtschaft und Industrie am LEP ausgeräumt. Die derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung des politischen Ziels zum Flächennettverbrauch lehnen wir ab, da sie den Herausforderungen der Praxis zur Umsetzung der Vorgaben vor Ort nicht gerecht wird. Die aktuellen starren landesweiten Vorgaben passen nicht zu den individuellen Bedürfnissen zur Siedlungsentwicklung von Kommunen.

Die verantwortungsvolle Entscheidung über eine flächensparende Siedlungsentwicklung muss, eingebettet in einen regionalen Konsens, zukünftig vor Ort erfolgen und hängt von der konkreten Flächensituation der einzelnen Kommune, ihrer strategischen Ausrichtung bei der Flächenentwicklung und insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung vor Ort bzw. in der Region ab. Wir begrüßen daher ausdrücklich die nun vorgeschlagene Streichung des Grundsatzes 6.1-2.

### **6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Die vom Kabinett vorgeschlagene Herabsetzung des Mindestflächenbedarfs für die Ansiedlung landesbedeutsamer und flächenintensiver Großvorhaben auf 50 ha ist ein Schritt in die richtige Richtung, um die gesicherten Flächen stärker als bisher auch tatsächlich für Investitionen zu nutzen. Der bisherige Mindestflächenbedarf von 80 ha hat sich als wenig praxistauglich herausgestellt. Vor diesem Hintergrund ist es positiv, dass der Kabinettsbeschluss in den Erläuterungen zu 6.4-2 nun eine entsprechende Ableitung des Mindestflächenbedarfs für Großvorhaben ergänzt (vgl. Synopse S. 31).

In einer zunehmend von Wertschöpfungsnetzwerken geprägten Wirtschaft ist es ebenso richtig, die Nutzung dieser Flächen auch für Investitionen zu öffnen, die in Form von funktionell verbundenen Vorhabenverbänden erfolgen. Wir begrüßen daher die Öffnung auch für solche Cluster-Szenarien (vgl. Synopse S. 31). Dies wird dazu beitragen, für Investitionen aller Größenordnungen geeignete und verfügbare Flächen zur Verfügung zu stellen.

### **6.6-2 Ziel Anforderungen für neue Standorte**

Mit dem vorliegenden Änderungsvorschlag wird der Kritik von Wirtschaft und Industrie an den Inhalten des bisherigen Ziels „Standortanforderungen“ Rechnung getragen. Mit dem derzeit gültigen LEP wird explizit ermöglicht, raumbedeutsame bauliche Erholungseinrichtungen unmittelbar anschließend an Bereiche für gewerbliche oder industrielle Nutzungen zu errichten. Diese Möglichkeit soll nun aus dem

Zieltext gestrichen werden. Zudem wird in den Erläuterungen zu Ziel 6.6-2 klargestellt, dass eine solche Ansiedlung nur dann erfolgen soll, insofern dies aus Immissionsschutzgründen notwendig ist (vgl. ergänzte Erläuterung, Synopse S. 35).

Wir begrüßen diese Eingrenzung auf Einzelfälle und hoffen, dass damit die Entwicklung bestehender Betriebe am Standort planungsrechtlich effektiver gesichert werden kann. Ebenso ist es zielführend, dass die Vorgaben des Ziels 6.6-2 zukünftig nur für neue, raumbedeutsame Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelten sollen (vgl. ergänzte Erläuterung zu 6.6-2, Synopse S. 36).

## **Kapitel 7 Freiraum**

### **7.2-2 Ziel Gebiete für den Schutz der Natur**

Nach dem Änderungsvorschlag soll in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch beim Heranrücken von Naturschutzbereichen der Umgebungsschutz zu berücksichtigen ist (vgl. Erläuterungen zu 7.2-2, Synopse, S. 42 a.E.). Wir begrüßen diese Klarstellung. Die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche können auch durch das Heranrücken von Naturschutzbereichen beeinträchtigt werden. Dies gilt namentlich vor dem Hintergrund der zukünftigen Abstandserfordernisse durch die Umsetzung der Seveso III-Richtlinie.

## **Kapitel 8 Verkehr und technische Infrastruktur**

### **8.1-6 Ziel Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen**

Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung der willkürlichen Unterscheidung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen (vgl. Synopse S. 49 f.). Die Änderung wird dazu beitragen, angepasst auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse zu reagieren und allen Standorten die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

### **8.1-9 Ziel Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen**

Die Wasserstraßen und die damit verbundenen Infrastrukturen sind unverzichtbare Voraussetzungen, insb. für unsere transportintensiven Grundstoffindustrien sowie mit Blick auf die Bedeutung von NRW als Transitland im Herzen Europas. Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene, geänderte Formulierung (vgl. Synopse S. 54 f.) wird dazu beitragen, diese wichtige Infrastruktur noch besser zu schützen. Insbesondere mit Blick auf die zunehmenden Nutzungskonflikte von Häfen und anderen umliegenden Nutzungen ist ein stärkerer Schutz als Auftrag an die Regionalplanung sehr zu begrüßen. Vor dem Hintergrund des aller Voraussicht nach weiter ansteigenden Güterverkehrsaufkommens ist besonders positiv, dass eine Differenzierung unter den jeweiligen Häfen unterbleibt und eine entsprechende ausdrückliche Gleichstellung der Industrieläfen mit den öffentlichen Häfen und deren Anerkennung als gleichermaßen „landesbedeutsame“ Infrastruktur erfolgen soll.

### **8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau**

Der neu aufgenommene Grundsatz bezweckt die bessere raumordnerische Durchführbarkeit der für die Energiewende notwendigen Leitungsvorhaben. Erklärtes Ziel ist die zukunftsichere Gestaltung der Stromnetze im Energieland NRW. Wir begrüßen diese Absicht. Den Netzausbau bereits bei der Erarbeitung von Regionalplänen zu berücksichtigen hilft, Verfahren zu strukturieren und damit insgesamt zu beschleunigen.

## **Kapitel 9: Rohstoffversorgung**

### **9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe**

Mit der vom Kabinett vorgeschlagenen Änderung des Planungsziels wird die strikte Konzentrationszonenplanung aufgegeben und damit ein wesentlicher Kritikpunkt der Wirtschaft umgesetzt. Die nun vorgesehene Steuerung der Rohstoffsicherung durch Vorranggebiete ermöglicht die individuelle und passgenaue Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, wie z.B. besonderer Rohstoffvorkommen oder etablierter Wertschöpfungsketten. Sie dient damit auch der Standortsicherung und wird daher zur Ansiedlung neuer bzw. dem Verbleib etablierter Produktionsbetriebe und damit dem Erhalt bestehender Wertschöpfungsketten, beitragen.

Der Kabinettsbeschluss sieht hier des Weiteren vor, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit Wirkung von Eignungsgebieten festgesetzt werden können (vgl. Synopse S. 57). Ein Vorranggebiet ist für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung vorgesehen; andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung bzw. den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 S. 2, Nr. 1 ROG). Eignungsgebiete bezeichnen Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Maßnahmen geeignet sind und die diese Raumnutzungen an anderer Stelle im Planungsgebiet ausschließen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2, Nr. 3 ROG). Der gewählte Ansatz ist grundsätzlich begrüßenswert. Die im ROG angelegte inner- und außergebietliche Steuerungswirkung der Planungsinstrumente, auf die hier wieder abgestellt wird, wird praktikable Lösungen ermöglichen. Eine weitgehende räumliche Steuerung kann dazu beitragen, potenzielle Konflikte bereits im Vorfeld zu entschärfen. Kritisch ist jedoch, dass durch die Ergänzung der Alternative „Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ das ursprünglich vorgesehene Konzept eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zurückgezogen worden ist. Der ursprüngliche Sinn der Änderung war ja, im Regelfall auf die Konzentrationszonenplanung zu verzichten und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen diese Wirkung zu ermöglichen. Insoweit werden durch den Kabinettsbeschluss nicht alle Verbesserungspotentiale genutzt.

Im Grundsatz positiv ist weiterhin, dass bei etwaigen Nutzungskonflikten eine Steuerung nach überörtlichen, und damit gerade nicht mehr räumlich begrenzten, Maßstäben erfolgen soll (vgl. ergänzte Erläuterung zu 9.2-1, Synopse S. 59).



Grundsätzlich positiv sind auch die dort ergänzten Ausführungen zur Konkretisierung des behördlichen Ermessens (vgl. ebd.). Aufgrund des dort eingeräumten weiten Interpretationsspielraums wird eine individuell angepasste Steuerung möglich, allerdings wird aufgrund der Vielzahl unbestimmter Begrifflichkeiten in den ergänzten Erläuterungen die konkrete und rechtssichere Ausgestaltung abzuwarten bleiben.

Positiv ist abschließend auch die im Kabinettsbeschluss enthaltene Streichung der „besonderen planerischen Konfliktlage“ (vgl. Synopse S. 57). Aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs war hier eine rechtssichere Anwendung nicht garantiert. Überdies wird das regulatorische Ziel einer Ausnahmeregelung bereits durch die gesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 3 ROG gewahrt, so dass es einer zusätzlichen Regelung im LEP auch nicht bedarf.

### **9.2-2 Ziel Versorgungszeiträume**

In Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags sollen die Versorgungszeiträume für Lockergesteine wieder auf mindestens 25 Jahre angehoben, und damit um fünf Jahre verlängert, werden. Die Wirtschaft begrüßt diese Änderung ausdrücklich. Zum einen bedeutet dies gleichermaßen für die rohstoffgewinnenden wie auch für die rohstoffverarbeitenden Industrien eine erhöhte Planungssicherheit, zum anderen wird so ein regulatorischer Alleingang des Landes Nordrhein-Westfalen korrigiert. Die vorgeschlagene Angleichung an die pragmatischen Regularien in anderen Bundesländern ist eindeutig zu begrüßen.

### **9.2-4 Grundsatz Reservegebiet**

Die im Kabinettsbeschluss vorgesehene Einführung von Reservegebieten zur Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung stellt eine weitere Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags dar. Das grundsätzliche Ziel einer perspektivischen Sicherung ist positiv. Wünschenswert wäre es, bei der vorgenommenen Änderung auch eine konkrete Festlegung der Reservezeiträume vorzunehmen. Daneben dürfte auch noch der Rechtscharakter der Reservegebiete festzulegen sein, um einer etwaigen Überplanung wirksam vorzubeugen. Hierbei dürften zunächst Vorbehaltsgebiete angezeigt sein (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Bei einer Konzentrationszonenplanung dürften Reservegebiete mit der Wirkung von Vorranggebieten auszuweisen sein, um eine Überführung dieser Flächen in BSAB zu ermöglichen.

## **Kapitel 10. Energieversorgung**

### **10.1-4 Grundsatz Kraft – Wärme – Kopplung**

Die durch Kabinettsbeschluss vorgeschlagene Änderung dieses LEP-Ziels zum Grundsatz begrüßen wir. Damit kommt zum Ausdruck, dass bei der Nutzung der Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme neben den technischen auch die wirtschaftlich hebbaren Potentiale be-



rücksichtigt werden sollen. Die praktische Erfahrung zeigt, dass der konkrete Umfang der effizienten Energienutzung bei KWK Anlagen von dem lokalen und regionalen Strom- und Wärmebedarf abhängt.

### **10.2-1 Grundsatz Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

Als richtigen Schritt bewerten wir die Neuformulierung des bisherigen Ziels 10.2-1 als planerischen Grundsatz. Dies gilt insbesondere für die vorgeschlagene Streichung des Verbots, erneuerbare Energien auf Halden und Deponien zu errichten, insofern diese Halden und Deponien bereits für Kultur genutzt werden oder über ein Nachnutzungskonzept festgelegt ist, dass diese zukünftig für kulturelle Zwecke genutzt werden sollen. Auch weitere Nutzungen können und sollen möglich sein. Da es sich bei Halden und Deponien um Teile der Kulturlandschaft handelt, können erneuerbare Energien, ebenso wie anderweitige Nutzungen, eine Fortentwicklung dieser Kulturlandschaft darstellen. Diese Überlegungen dürfen jedoch nicht den Blick dafür verstellen, dass auch im Zuge der Landesplanung die Potenziale für Deponieueausweisungen und –erweiterungen vorgehalten werden müssen. Bereits jetzt sind die zur Verfügung stehenden Kapazitäten knapp. Aufgrund der rechtlichen Neuordnungen im Bereich der Mantelverordnung werden sie in Zukunft voraussichtlich noch knapper werden. Zurecht ist daher nach dem geltenden LEP bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen (vgl. Ziel 8.3-1, S. 2). Diese Zielsetzung, in Form der Beibehaltung der Ursprungsnutzung eines Deponiestandorts und der damit verbundenen Entsorgungskapazitäten, begrüßen wir.

### **10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte**

Positiv ist schließlich auch die vom Kabinett vorgeschlagene Streichung der derzeit gültigen technischen Mindestwirkungsgrade bei neu festzulegenden Kraftwerksstandorten.

Diese Änderung ist geeignet, die zweifelhafte Bevorzugung einzelner Technologien zu beenden. Ebenso werden damit die erheblichen Bedenken ggü. den derzeitigen Vorgaben dieses Grundsatzes aufgelöst, in wie weit diese sowohl rechtlich haltbar als auch planerisch sicher umsetzbar sind. Um den realen Herausforderungen der Energiewende gerecht zu werden, ist der Änderungsvorschlag richtig, die Vorgaben für die Ausweisung neuer Kraftwerksstandorte tatsächlich technologieneutral auszugestalten.

### III. Entwicklungspotenziale

Die folgenden Ausführungen enthalten Vorschläge, die über die vom Kabinett zur Änderung des LEP beschlossenen Punkte hinausgehen. Wir regen an, diese Punkte im weiteren Verlauf der Legislaturperiode, bspw. als Teil eines weiteren Entfesselungspaketes umzusetzen.

#### Kapitel 1. Einleitung

Es wäre sehr sinnvoll, bereits in der Einleitung die herausragende Bedeutung von Nordrhein-Westfalen als Industriestandort herauszustellen und damit die Grundlage zu schaffen für die in den jeweiligen Einzelkapiteln folgenden, zielführenden Änderungsvorschläge zur Flächenausweisung, -entwicklung und -nutzung.

Ebenso wäre es zielführend, bereits in der Einleitung die Verkehrsinfrastruktur einzuarbeiten. Als Verkehrs- und Transitland im Herzen Europas ist dieser Komplex für NRW von herausgehobener Bedeutung. Insbesondere der über die Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen abgewickelte Güter- und Warenverkehr sollte daher schon grundsätzlich in der Raumplanung stärker Berücksichtigung finden. Für den Personenverkehr gilt es, sowohl den Individualverkehr als auch einen (schienegebundenen) ÖPNV langfristig zu sichern.

Abschließend wäre es zu begrüßen, zukünftig die Nennung der Energiewende als planerische Aufgabe in die Einleitung zum LEP aufzunehmen. Planung und Umsetzung der Energiewende sind in hohem Maße raumbedeutsam. Sie bedürfen auf Landesebene einer vorausschauenden Planung unter Einbeziehung der für die Sicherstellung der Versorgung erforderlichen thermischen Kraftwerke und Berücksichtigung aller Energieträger. Dies gilt umso mehr im Kontext wichtiger Ergebnisse der Beratungen der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (sog. Kohlekommission) sowie mit Blick auf die zukünftige Energieversorgungsstrategie für Nordrhein-Westfalen. Eine verstärkte Hinwendung zu den erneuerbaren Energien kann gerade auch in unserem Land in absehbarer Zeit ohne Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Energieversorgung nur gelingen, wenn deren Einsatz durch thermische Kraftwerke abgesichert wird.

Wir begrüßen vor diesem Hintergrund ausdrücklich die vom Kabinett vorgeschlagene Änderungen bei 10.3-2.

#### 4-3 Grundsatz Klimaschutzkonzepte

Die Erläuterungen zum Grundsatz 4-3 „Klimaschutzkonzepte“ enthalten Ausführungen zur grundsätzlichen, verpflichtenden Umsetzung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes in den Raumordnungsplänen. Dabei wird insbesondere auf Regelungen des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Bezug genommen.

Aus der Wechselwirkung von LEP und LPIG ergibt sich bei der Umsetzung dieses Grundsatzes, insb. bei der Abwägung aller Belange, erhebliche Unsicherheiten für

die am Planungsverfahren Beteiligten. Die geforderte Planungssicherheit ließe sich durch Änderungen am entsprechenden LEP Grundsatz sowie sofern notwendig auch durch eine Novellierung der entsprechenden Regelungen im LPIG sicherstellen.

#### **6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen**

Aus unserer Erfahrung ist festzuhalten, dass in der Nachbarschaft von Verkehrswegen gerade für Gewerbe- und Industriegebiete häufig Flächen vorzufinden sind, bei denen aufgrund der Lage eine Belastung von Anwohnern mit Emissionen vermieden werden kann und andererseits ein – auch unter Umwelt- und Klimagesichtspunkten – sinnvoller Anschluss an die Verkehrswege vorliegt. Diese Möglichkeit sollte landesplanerisch berücksichtigt werden. Außerdem bietet die intensivierte Trassenbündelung von Verkehrsinfrastruktur, Breitbandausbau und Umsetzung der Energiewende neue Synergieeffekte für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie entlang dieser Trassen. Daher wäre eine Änderung dieses Ziels zu einem Grundsatz sinnvoll, einschließlich eines entsprechenden Hinweises im zu überarbeitenden Teil der Erläuterung zu Ziel 6.1-4.

#### **6.3-2 Grundsatz Umgebungsschutz**

Es wäre sehr sinnvoll, die wichtigen Inhalte des Grundsatzes Umgebungsschutz (6.3-2) zu einem verbindlichen planerischen „Ziel“ hochzustufen. Der Absicht, gewerbliche und industrielle Nutzungen vor Konflikten im Zusammenhang mit heranrückender Wohnbebauung zu schützen, ist uneingeschränkt zuzustimmen. Wir regen eine entsprechende Aufwertung des bisherigen Grundsatzes an, um das Nebeneinander verschiedener Nutzungen sicherzustellen.

#### **6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Über die zu Ziel 6.3-3 im Bereich der Erläuterungen vom Kabinett vorgeschlagenen Änderungen hinaus schlagen wir vor, auch „die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen“ als Ausnahmeregelung zu ergänzen.

#### **7.1-7 Grundsatz Nutzung von militärischen Konversionsflächen**

In Ergänzung zu den im Rahmen des Kabinettsbeschlusses enthaltenen Änderungen schlagen wir vor, zukünftig den planerischen Grundsatz dahingehend zu ergänzen, dass bei Vorhandensein entsprechender Infrastruktur auch Wohnungsbau auf den Konversionsflächen möglich wird. Dies könnte unter der Voraussetzung von entsprechendem lokalen und regionalen Bedarf ein Beitrag zur Verringerung des Mangels an Wohnraum sein.

#### **7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Wir regen eine weitere Ergänzung des Ziels an, um sicherzustellen, dass eine Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz von Natur und Landschaft auch möglich ist, wenn alternative Flächen nicht zumutbar sind. Hierfür wäre es sinnvoll, das Ziel 7.2-3 um den Begriff der Zumutbarkeit unmittelbar in der Textfassung zu ergänzen und hierbei den Aspekt der Wirtschaftlichkeit hinreichend zu berücksichtigen.

**10.1-1 Grundsatz Nachhaltige Energieversorgung**

Die Formulierung des aktuell geltenden LEP ist in ihrer derzeitigen Fassung mindestens missverständlich (vgl. 10.1-1, Abs. 1, S. 1). Soweit hier mit „Vorrang“ eine Vorgabe zur Auswahl des Energieträgers für private Vorhabenträger intendiert sein sollte, dürfte dies über die Kompetenz der Raumordnung hinausgehen. Um auch für erneuerbare Energien eine möglichst hohe Effizienz, geringstmöglichen Flächenverbrauch und für das Versorgungssystem insgesamt möglichst niedrige Kosten gewährleisten zu können, ist es sinnvoll, den Grundsatz zu ändern und ausschließlich auf die „Potenziale“ der erneuerbaren Energien zu fokussieren.